

Von: Detlef Burhoff <newsletter@burhoff.de>
Gesendet: Sonntag, 9. Oktober 2022 09:30
An: newsletter@burhoff.de
Betreff: Newsletter 25/2022: 27 neuere Entscheidungen und neuer Volltext online

Wird diese Nachricht nicht richtig dargestellt, klicken Sie bitte [hier](#)



Detlef Burhoff
Rechtsanwalt, Richter am OLG a.D.

26789 Leer, den 09.10.2022

*Sehr geehrte Damen und Herren,
hallo lieber Newsletter-Bezieher,*

heute möchte ich über folgende Erweiterungen bzw. Änderungen auf Burhoff online - www.burhoff.de - berichten:

Zunächst: Neu eingestellt worden ist der von mir stammende Beitrag aus AGS 2022. 385, und zwar:

**Die Pauschgebühr des Strafverteidigers nach §§ 42, 51 RVG
– eine Bestandsaufnahme der Rechtsprechung ab 2014**

Der Beitrag gibt einen Überblick zu Rechtsprechung zur Pauschgebühr aus den letzten Jahren.

In den beiden letzten Wochen sind zudem weitere 27 neuere Entscheidungen auf meiner Homepage eingestellt worden. Der Schwerpunkt wieder bei den StPO-Entscheidungen, und zwar:

OWi
Halterhaftung, Übersendung des Verwarnangebots, Rechtzeitigkeit
AG Herne, Beschl. v. 15.08.2022 – 22 OWi 140/22 (b)

Liegen zwischen einem vorgeworfenen Parkverstoß und dem Ausdrucken und dem sich daran anschließenden Versenden des Verwarnangebots fünf Wochen kann nicht mehr von einer umgehenden und rechtzeitigen Übersendung des Verwarnangebots ausgegangen werden.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7350.htm

OWi
Rettungsgasse, Überlegungsfrist
OLG Oldenburg, Beschl. v. 20.09.2022 – 2 Ss(OWi) 137/22

Eine Rettungsgasse ist zu bilden "sobald Fahrzeuge... mit Schrittgeschwindigkeit fahren oder sich die Fahrzeuge im Stillstand befinden." Damit wird hinreichend deutlich zum Ausdruck gebracht, dass eine Überlegungsfrist nicht besteht, die Pflicht zur Bildung einer Rettungsgasse vielmehr sofort eingreift, nachdem die in § 11 Abs. 2 StVO beschriebene Verkehrssituation eingetreten ist.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7342.htm

OWi

Geschwindigkeitsüberschreitung, Poliscan, metrologische Kennzeichnung, Messbeamter OLG Oldenburg, Beschl. v. 28.07.2022 - 2 Ss(OWi) 105/22

Zur Verwertbarkeit einer Messung mit Poliscan, wenn die metrologische Kennzeichnung vom Messbeamten nicht kontrolliert worden ist.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7341.htm

OWi

ProVida 2000 Modular, standardisiertes Messverfahren, Hinweis Vorsatz, abwesenden Betroffene Vorsatz AG Castrop-Rauxel, Urt. v. 26.08.2022 - 6 OWi-264 Js 1170/22-486/22

1. Die mit dem Pro Vida 2000 Modular im Messmodus "MAN" nachträglich durchgeführte Messung ist kein standardisiertes Messverfahren, so dass nähere Ausführungen zur Geschwindigkeitsfeststellung erforderlich sind (Anschluss an OLG Hamm, Beschluss vom 22.06.2017, 1 RBs 30/17).
2. Wenn der Betroffene und der Verteidiger vor der Hauptverhandlung mit der Terminladung einen rechtlichen Hinweis dahingehend erhalten, dass im Rahmen einer Geschwindigkeitsüberschreitung auch eine Verurteilung wegen Vorsatzes in Betracht kommt, kann in der Hauptverhandlung in Abwesenheit ohne weiteres eine Verurteilung wegen Vorsatzes erfolgen, wenn der Betroffene entschuldigt und der Verteidiger unentschuldigt fehlen.
3. Die Annahme von Vorsatz ist bei einer Geschwindigkeitsüberschreitung auch auf einer dreispurigen Autobahn möglich. Das gilt jedenfalls dann, wenn die Beschilderung (120 km/h, Gefahrzeichen Bodenwellen und 80 km/h) mehrfach beidseitig wiederholt wird und eine Geschwindigkeitsüberschreitung von mehr als 40 % vorliegt (vorliegend 68%).

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7343.htm

OWi

Vorenthalten von Rohmessdaten und Bedienungsanleitung, Einstellung, Durchsuchung AG Dortmund, Beschl. v. 15.09.22 - 729 OWi-263 Js 1114/22-89/22

1. Werden dem Verteidiger vorliegende Rohmessdaten und die Bedienungsanleitung von der Verwaltungsbehörde auch noch im gerichtlichen Verfahren vorenthalten, so liegt eine Verletzung fairen Verfahrens vor.
2. Durchsuchungen bei der Verwaltungsbehörde sind in einem solchen Fall unverhältnismäßig.
3. Ein Verfahren, in dem es zu einer Verletzung fairen Verfahrens kommt, kann nach § 47 OWiG eingestellt werden.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7344.htm

OWi

Geschwindigkeitsmessung, standardisiertes Messverfahren, Beschilderungsplan, Token AG St. Ingbert, Urt. v. 15.09.2022 – 23 OWi 65 Js 667/22 (1278/22)

1. Die in Bußgeldverfahren wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten stark zunehmende Tendenz, Behörden und Gerichte zu "überfluten" mit ausufernden Schriftsätzen und Anträgen (auf Beiziehung/Überlassung zahlreicher Daten und Unterlagen, weitere Beweiserhebungen, Aussetzung der Hauptverhandlung etc.), Widersprüchen zur Verwertung von Beweismitteln sowie Vorlage von sog. Sachverständigengutachten, um die Grund- und Menschenrechte von Fahrzeugführern/innen nach Grundgesetz, EU-Menschenrechtskonvention und UN-Charta vor staatlicher Willkür in Form von hinterhältigen und wegelagerischen Radarfallen zu "schützen", dies selbst bei geringfügigen Geldbußen, steht in diametralem Kontrast zu Sinn und Zweck des standardisierten Messverfahrens nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs – gerade für den Bereich der massenhaft vorkommenden Verkehrsordnungswidrigkeiten mit vergleichsweise geringfügigen Sanktionen zum Zweck nachdrücklicher Pflichtenmahnung. Dieses seit Jahrzehnten bewährte Rechtsinstitut wird dadurch unterlaufen und ad absurdum geführt (sehr anschaulich: OLG Frankfurt, Beschl. v. 14. Juni 2022 - 3 Ss-OWi 476/22).

2. Solange der Gesetzgeber hier nicht ein - überfälliges - einheitliches Reglement zur Verfügung stellt, obliegt es den Gerichten, dieser Tendenz entgegenzuwirken und dem "dahinsiechenden" standardisierten Messverfahren materiell-rechtlich wieder Leben einzuhauchen, um der Verantwortung für höchstmögliche Sicherheit im Straßenverkehr und damit Schutz von Leib und Leben aller Verkehrsteilnehmer gerecht zu werden.
3. Wird von einem standardisierten Messverfahren ausgegangen, bedarf es der Hinzuziehung eines Beschilderungsplanes bzw. der verkehrsrechtlichen Anordnung nicht (OLG Zweibrücken, Beschl. v.5. Mai 2020 - 1 OWi 2 SsBs 94/19). Die Messörtlichkeit einschließlich der Beschilderung ist durch das Messprotokoll in der Akte ausreichend dokumentiert, so dass die Überlassung der verkehrsrechtlichen Anordnung nicht nötig ist. Verkehrszeichen stellen Verwaltungsakte in Form von Allgemeinverfügungen dar und sind nach §§ 43 III, 44 VwVfG nur unwirksam, wenn sie nichtig sind, ansonsten ist ein Verwaltungsakt zu befolgen, auch wenn er fehlerhaft ist (OLG Koblenz, Beschl. v.17. November 2020 - 1 OWi 6 SsRs 271/20).
4. Für die Verwertbarkeit einer Messung trotz nicht gespeicherter/vorhandener Rohmessdaten spricht, dass nach Stellungnahmen und Beiträgen der PTB (zusammengefasst in der Fassung vom 4. November 2021, <https://doi.org/10.7795/520/20211104>) eine Messung an Hand von Rohmessdaten nicht aussagekräftig überprüft bzw. plausibilisiert werden kann. Nach den einleuchtenden Erläuterungen der PTB ist also nicht davon auszugehen, dass mit der Löschung/Nichtspeicherung von Rohmessdaten eine nachträgliche Überprüfung der Messung verhindert werden soll, wie es einige sog. Sachverständigenbüros suggerieren wollen. Es soll damit lediglich verhindert werden, dass der geeichte Messwert, gesetzliche Grundlage des Messwesens, mit ungeeigneten Mitteln in Frage gestellt wird.
5. Für den Messwert einer konkreten Einzelmessung gibt es keinen Zusammenhang mit den Messergebnissen für Fahrzeuge, die in den Stunden davor oder danach erfasst wurden, so dass die Daten einer gesamten Messreihe – unabhängig davon, dass dieser Begriff nicht definiert und damit unbestimmt ist – ungeeignet sind zur Überprüfung der Einzelmessung (PTB, 30.03.2020, <https://doi.org/10.7795/520.20200330>).
6. Bei Messungen mit dem Messgerät PoliScan besteht kein Anspruch auf Überlassung des sog. Token. Wird die Tuff-Datei mit der nötigen Software und dem dazugehörigen Token (auch public key, key oder Schlüssel genannt) geöffnet, ist ein grüner Haken sichtbar, mittels Token wird demnach die Integrität der Datei visualisiert. Diese Visualisierung kann als pdf-Datei abgespeichert und an die Verteidigung herausgegeben werden. Der Token ist mithin kein Medium zum Öffnen/Entschlüsseln einer Datei; er dient ausschließlich dazu, die Integrität der Messdaten zu visualisieren in Form des o.a. Häkchens.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7345.htm

OWi

Rechtsmittelbeschränkung, Wirksamkeit, Ermächtigung KG, Beschl. v. 17.03.2022 - 3 Ws (B) 33/22

1. Wird gerügt, das Gericht habe unter Verstoß gegen § 187 Abs. 1 Satz 1 GVG ohne Dolmetscher verhandelt, bedarf es des Vortrags, ob der Betroffene der deutschen Sprache nicht oder nur teilweise mächtig war. War ein Angeklagter/Betroffener nur teilweise der deutschen Sprache mächtig, sind zudem genaue Angaben der einzelnen Umstände, die bei einem wesentlichen Verfahrensteil die Zuziehung eines Dolmetschers geboten, erforderlich.
2. Für die Frage, ob eine unwiderrufliche Prozesserkklärung (hier Rechtsmittelbeschränkung) unwirksam ist, kommt es hinsichtlich etwaiger Willensmängel auf denjenigen an, der die Prozesserkklärung abgegeben hat.
3. Ob eine wirksame Ermächtigung des Verteidigers zur Rechtsmittelrücknahme vorliegt, kann sich ausnahmsweise auch aus den Umständen des Einzelfalls ergeben. Indiz für eine Ermächtigung kann auch die in einer anwaltlichen Vollmachtsurkunde enthaltene Befugnis zur Rechtsmittelrücknahme sein.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7339.htm

StPO

Besorgnis der Befangenheit, Formulierung: Vorgeworfene Taten, Überzeugung des Richters AG Tiergarten, Beschl. v. 29.09.2022 - 217c AR 88/22

Die Formulierung in einem gerichtlichen Beschluss, durch die vorgeworfenen Taten habe der Angeklagte selbst die Privatsphäre anderer (hier der Zeuginnen pp.) zum Gegenstand der öffentlichen Erörterung gemacht“, lässt sich dahingehend verstehen, dass der Richter bereits davon ausgeht, der Angeklagte habe die vorgeworfenen Taten , begangen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7348.htm

StPO

Beschwerde, Anfechtungswille

LG Hechingen, Beschl. v. 28.03.2022 - 3 Qs 7/22

Eine Erklärung kann nur als Rechtsmittel ausgelegt werden, wenn aus ihr ein Anfechtungswille hervorgeht. Aus der abgegebenen Erklärung muss deutlich zum Ausdruck kommen, dass der Erklärende sich mit einer ihn beschwerenden gerichtlichen Entscheidung nicht abfinden will.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7346.htm

StPO

Strafbefehl, fehlende Unterschrift, fehlender Eröffnungsbeschluss, Einstellung

LG Arnsberg, Beschl. v. 16.09.2022 – 3 Ns-110 Js 1471/21-92/22

Ein vom Richter nicht unterzeichneter Strafbefehl steht einem fehlendem Eröffnungsbeschluss gleich, so dass das Verfahren vom Berufungsgericht unter Aufhebung des angefochtenen Urteils einzustellen ist. Das Erfordernis der Unterzeichnung kann nicht anhand von Umständen aus der Akte (hier: Namenskürzel auf der Begleitverfügung) fingiert werden. Denn dadurch ist nicht dokumentiert, dass der Richter die Verantwortung für den Inhalt des nicht von ihm herrührenden Strafbefehlsentwurfs übernehmen wollte.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7347.htm

StPO

Berufungsbeschränkung, Wirksamkeit, Trennbarkeitsformel, Strafaussetzung, erneute Bewährung, Legalprognose, Begründungstiefe

OLG Brandenburg, Beschl. v. 10.8.2022 – 1 OLG 53 Ss 65/22

1. Die Entscheidung über die Strafaussetzung zur Bewährung kann als selbständiger Teil des Urteilsspruchs isoliert angefochten werden, wenn sich die ihr zugrunde liegenden Erwägungen von denen der Strafzumessung trennen lassen. An der Trennbarkeit fehlt es nicht schon dann, wenn sich die bei der Strafzumessung und bei der Aussetzungsentscheidung zu berücksichtigenden Tatsachen überschneiden.
2. Liegen beim Angeklagten zahlreiche einschlägige Verurteilungen, ein häufiges und ausschließliches Bewährungsversagen, hohe Rückfallgeschwindigkeit und erneute einschlägige Straffälligkeit nach den dem zugrunde liegenden Verfahren begangenen Straftaten vor, sind an die Begründungstiefe für eine positive Legalprognose nach § 56 Abs. 1 StGB hohe Anforderungen zu stellen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7340.htm

StPO

Terminaufhebungsantrag, Entschuldigung, Verletzung des rechtlichen Gehörs

LG Bremen, Beschl. v. 07.06.2022 - 8 Qs 131/22

Eine Verletzung rechtlichen Gehörs liegt vor, wenn trotz beantragter Terminverlegung oder -aufhebung und Bestehen eines Verlegungs- oder Aufhebungsgrundes gleichwohl eine mündliche Verhandlung am ursprünglich bestimmten Termin stattfindet und in der Sache entschieden wird. Gleiches gilt, sofern sich — ohne dass das Vorliegen eines Verlegungs- oder Aufhebungsgrundes abschließend beurteilt werden könnte — aus der Art und Weise der Behandlung eines abgelehnten Terminaufhebungs- oder -verlegungsantrags beziehungsweise der Begründung für dessen Ablehnung ergibt, dass die Bedeutung und die Tragweite des Rechts auf rechtliches Gehör verkannt wurden.

StPO

Mehrfachverteidigung, angestellte Rechtsanwälte, Arbeitgeber LG Karlsruhe, Beschl. v. 05.09.2022 – 16 Qs 65/22, 16 Qs 66/22

1. Ob angestellte Rechtsanwälte und ihr Arbeitgeber als ein Verteidiger“ im Sinne des § 146 StPO anzusehen sind und damit von der Verteidigung mehrerer Beschuldigter in derselben Sache ausgeschlossen wären, ist bisher nicht höchstrichterlich entschieden. Mehrere als Verteidiger tätige Mitglieder einer Sozietät sind nicht als ein Verteidiger“ anzusehen, da die Norm sich schon sprachlich nicht auf Personenvereinigungen bezieht.
2. Angestellte Rechtsanwälte sind indes gerade nicht als Partner oder Mitgesellschafter strukturell gleichberechtigte Mitglieder einer Sozietät, sondern einem Kanzleisozius untergeordnet. Nach dem allgemeinen Sprachverständnis schließt das bloß als generischer Singular verwendete Tatbestandsmerkmal ein Verteidiger jedenfalls nicht aus, § 146 StPO auf Fälle wie den vorliegenden anzuwenden, bei dem ein Verteidiger auftritt, für den weitere zugelassene Rechtsanwälte als Angestellte tätig sind. Der Gesetzgeber verwendet regelmäßig den generischen Singular, ohne dass die jeweiligen Normen eine Zurechnung weiterer Personen ausschließen.
3. Der Regelungszweck des § 146 StPO liegt darin, dass ein Verteidiger seiner Beistandsfunktion gegenüber mehreren Beschuldigten nicht gerecht werden kann, wenn der eine Beschuldigte, um sich zu entlasten oder eine mildere Strafe zu erhalten, den anderen belastet oder belasten müsste. Dieser Interessenkonflikt besteht auch bei mehreren Beschuldigten, die ein Verteidiger als Arbeitgeber gemeinsam mit seinen separat bevollmächtigten Angestellten vertritt. Angestellte Rechtsanwälte unterliegen jedenfalls im Grundsatz den Weisungen des Arbeitgebers und sämtliche Gebühren für die Verteidigung der Beschuldigten fließen diesem zu. Es erscheint praktisch kaum denkbar, dass ein angestellter Verteidiger sich Vorgaben seines einen Mitbeschuldigten vertretenden Arbeitgebers zu Gunsten eines anderen Beschuldigten entgegenstellt. Verteidiger aller Beschuldigten ist in solchen Fällen faktisch der Arbeitgeber. Dadurch unterscheidet sich eine Vertretung durch angestellte Rechtsanwälte grundlegend von der mit § 146 StPO vereinbarten Vertretung durch gleichberechtigte Sozien oder durch eine Bürogemeinschaft selbständiger Rechtsanwälte.
4. Einen Einfluss auf das Verfahren hat dies jedoch erst, sofern das zuständige Gericht einen Verteidiger wegen Verstoßes gegen § 146 StPO nach § 146a Abs. 1 StPO unanfechtbar zurückweist. Bis zu einer Zurückweisung sind die bisherigen Prozesserkklärungen des Verteidigers gem. § 146a Abs. 2 StPO wirksam.
5. Durch die rechtmäßig eingeräumte, bloß potenzielle Zugriffsmöglichkeit als Bevollmächtigter auf das Konto eines anderen ist dem Vermögen des jeweils Bevollmächtigten noch nichts i.S.d. Einziehungsvorschriften zugeflossen. Dies gilt jedenfalls, soweit der Bevollmächtigte selbst Beträge nicht von dem Konto abverfügt und das Konto auch nicht gerade dazu bestimmt ist, dem Bevollmächtigten Zugriff auf die Erträge aus Straftaten zu ermöglichen.

StPO

Entziehung der Fahrerlaubnis, Berufungsverfahren LG Arnsberg, Beschl. v. 18.08.2022 – 3 Ns-180 Js 715/21-98/22

Das Berufungsgericht kann die Fahrerlaubnis gemäß § 111a StPO (erneut) entziehen, wenn das Amtsgericht trotz Vorliegens eines Regelfalls des § 69 Abs. 2 Nr. 1 StGB keine Ausführungen zur unterbliebenen Anordnung der Entziehung der Fahrerlaubnis macht.

StGB/Nebengebiete

Like, soziale Netzwerke, Billigung Beitrag, Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener, Belohnung und Billigung von Straftaten

LG Meiningen, Beschl. v. 05.08.2022 - 6 Qs 146/22

Zur Frage, inwieweit ein Like für einen Beitrag in sozialen Netzwerken eine inhaltliche Billigung ist und ob damit die Straftatbestände der §§ 140, 189 StGB erfüllt werden.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7349.htm

StGB/Nebengebiete

Drogenscreening, Kosten, Träger

OLG Dresden, Beschl. v. 31.08.2022 – 2 Ws 144/22

1. Die Kosten von Drogenscreenings im Rahmen von Bewährungsweisungen sind nach dem Veranlassungsprinzip zwar grundsätzlich vom Verurteilten zu tragen, weil die Screenings durch seine Straftaten erst erforderlich geworden sind. Die Zurechnung dieser Kosten aber findet ihre Grenze im verfassungsrechtlich verankerten Übermaßverbot, einfachrechtlich in der Zumutbarkeitsklausel des § 56c Abs. 1 Satz 2 StGB.
2. Bei fehlender finanzieller Leistungsfähigkeit des Betroffenen können die Kosten subsidiär der Staatskasse auferlegt werden. Als Maßstab für die hierzu erforderliche Beurteilung der Unzumutbarkeit könnte auf die Regelungen analog der Bewilligung von Prozesskostenhilfe (§§ 114 ff. ZPO) zurückgegriffen werden.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7351.htm

StGB/Nebengebiete

Fahrverbot, StGB, Sinn und Zweck. gerechter Schuldausgleich

OLG Dresden, Beschl. v. 07.07.2022 - 2 OLG 22 Ss 299/22 (2)

Zum Fahrverbot nach § 44 StGB (Fortführung OLG Dresden, Beschl. v. 16.04.2021 - 2 OLG 22 Ss 195/21)
OLG Dresden, Beschl. v. 7.7. 2022 - 2 OLG 22 Ss 299/22

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7329.htm

StGB/Nebengebiete

Beleidigung, Du Opfer, Polizeibeamter, Bewährungswiderruf, Erörterung, Strafzumessung

KG, Beschl. v. 11.02.2022 – (3) 121 Ss 170/21 (62/21)

1. Die Bezeichnung eines Polizeibeamten als Opfer“ ist eine tatbestandsrelevante Kundgabe der Miss- und Nichtachtung.
2. Mindestanforderungen an die Feststellungen zu zulasten des Angeklagten berücksichtigten Vorstrafen im Rahmen der Strafzumessung
3. Es ist eine Frage des Einzelfalls, ob der drohende Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung ein bestimmender Strafzumessungsgrund und daher zu erörtern ist. Ein (möglicher) Bewährungswiderruf als Folge eines bewussten Bewährungsbruchs durch den Täter ist regelmäßig nur bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen strafmildernd zu berücksichtigen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7181.htm

Zivilrecht

Ablehnungszeitpunkt, Verhandeln zur Sache, Verlust des Ablehnungsrechts

LG Lübeck, Beschl. v. 21.03.2022 – 10 O 361/21

Eine Partei kann einen Richter gemäß § 43 ZPO wegen Besorgnis der Befangenheit nicht mehr ablehnen, wenn sie sich bei ihm, ohne den ihr bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen, in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7353.htm

Zivilrecht

Sachverständiger, Unparteilichkeit, Arbeitskreismitglied OLG Stuttgart, Beschl. v. 21.06.2022 – 3 W 26/22

Gehören sowohl der gerichtlich bestellte Sachverständige als auch der Geschäftsführer einer der Parteien oder eines Streithelfers einem aus nur wenigen Mitgliedern bestehenden Arbeitskreis eines Verbandes an, der gerade zu derjenigen Materie ins Leben gerufen wurde, die der Sachverständige im Streitfall begutachten soll, so ist diese längerfristige fachliche Verbundenheit aus Sicht der anderen Partei geeignet, Zweifel an der Unparteilichkeit des Sachverständigen zu wecken.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7352.htm

Gebühren

Betäubungsmittel, Einziehung, Gegenstandswert BGH, Beschl. v. 02.09.2022 – 5 StR 169/21

Eingezogene Betäubungsmittel haben bei der Wertfestsetzung für die zusätzliche Verfahrensgebühr Nr.4142 VV RVG von vornherein außer Betracht zu bleiben, da für sie kein legaler Markt besteht und ihnen deshalb kein objektiver Verkehrs-, sondern nur ein subjektiver Unrechts- oder Szenewert zukommt.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7331.htm

Gebühren

Vorprozess, Besorgnis der Befangenheit, Vergütungsprozess, Vorbefassung LG Köln, Beschl. v. 10.02.2022 – 3 S 9/21

Die Mitwirkung der im Vorprozess mit der Sache befassten Richter bei dem Erlass der Entscheidung im späteren Anwaltsvergütungsprozess stellt weder einen gesetzlichen Ausschlussgrund noch einen Ablehnungsgrund wegen Besorgnis der Befangenheit dar.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7332.htm

beA

elektronisches Dokument, beA, Rechtsanwaltsgesellschaft FG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 06.07.2022 - 9 K 9009/22

Die für Rechtsanwälte bestehende Übermittlungspflicht (im Sinne des § 52d Satz 1 FGO) gilt seit dem 1. Januar 2022 auch für Rechtsanwaltsgesellschaften

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7334.htm

beA

elektronisches Dokument, beA, Anhörungsrüge BFH, Beschl. v. 23.08.2022 - VIII S 3/22

Die Erhebung einer Anhörungsrüge durch einen Rechtsanwalt ist ab dem 01.01.2022 unzulässig, wenn sie nicht als elektronisches Dokument in der Form des § 52a FGO an den BFH übermittelt wird. Der Verstoß gegen § 52d FGO führt zur Unwirksamkeit des Antrags.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7335.htm

beA

Elektronisches Dokument, beA, Faxversand, Anwaltszwang OLG Frankfurt am Main, Beschl. v. 27.07.2022 – 26 W 4/22

Seit dem 1.1.2022 müssen Rechtsanwälte ihre Anträge und Schreiben an die Gerichte elektronisch übermitteln. Per Fax eingereichte Schriftsätze wahren keine Fristen mehr. Dies gilt unabhängig davon, ob für das Verfahren Anwaltszwang herrscht oder nicht.

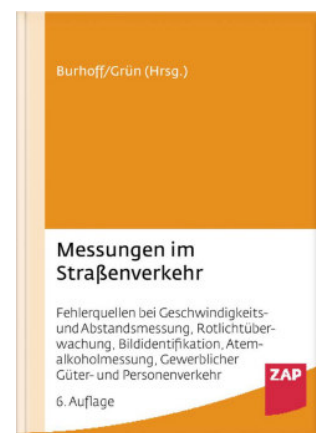
https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7333.htm

Im Werbeblock dann folgende Hinweise:

An der Spitze der Hinweis auf eine **Neuerscheinung 2022:**

Im Herbst wird **Burhoff/Grün, Messungen im Straßenverkehr**, der Klassiker zu den Messverfahren, in der 6. Auflage erscheinen. Das Werk enthält wieder eine ausführliche Darstellung der Technik der einzelnen Messverfahren. Neue Messverfahren sind aufgenommen, die Ausführungen im Übrigen (natürlich) aktualisiert.

Der Preis beträgt für das Werk im Einzelbezug ca. **114 EUR**. Zum (Vor)**Bestellformular geht es hier**. Wer bestellt hat, muss sich dann um nichts mehr kümmern. Das Buch kommt nach Erscheinen automatisch.



Und dann auch noch einmal der Hinweis auf eine **Neuerscheinung**, die mit meinen sonstigen Themen nicht so ganz viel zu tun hat. Es geht um mein erstes Buch, das ich 1989 geschrieben habe, nämlich mein

"Vereinsrecht Ein Leitfaden für Verein und Mitglieder".

Das **erscheint** Ende des Jahres in der 11. Auflage **neu**. Auf die möchte ich hier dann auch mal hinweisen.

Es freut mich, dass dieses Buch in all den Jahren nicht nur Vereinen und ihren Mitgliedern ein - hoffentlich immer guter - Ratgeber gewesen ist, sondern inzwischen wohl auch Kollegen geworden ist. Daher hier der Hinweis und der Link zur Vorbestellung.

Das Buch erscheint im November. Wer **vorbestellt**, erhält das Werk nach Erscheinen automatisch. Wie gehabt.

Aus Anlass des Erscheinens der 6. Auflage des Buches "Messungen im Straßenverkehr" wird der Verlag dann auch das **Verkehrsrechtspaket** wieder neu auflegen. Das wird bestehen aus:

Burhoff (Hrsg.) Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren, 6. Aufl. 2021 und **Burhoff/Grün (Hrsg.), Messungen im Straßenverkehr, 6. Aufl. 2023**.

Also: Geballtes aktuelles Wissen im straßenverkehrsrechtlichen Owi-Recht. Und das für nur ca. 209,00 EUR. Damit **spart** man gegenüber dem Einzelbezug der Werke **34,00 EUR**.

Auch hier gilt: **Bestellungen sind auf meiner Homepage möglich**. Bücher kommen dann automatisch.



Und dann die Hinweise zu den folgenden **Neuaufgaben aus dem Jahr 2021**.



Ende November 2021 sind

* **Burhoff (Hrsg.), Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 9. Auflage, 2022,**

und

* **Burhoff (Hrsg.), Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung, 10. Auflage, 2022,**

erschienen. Beide Werke sind aktualisiert und erneut erweitert, es hat sich in den letzten Jahren ja einiges getan, zuletzt erst in diesem Jahr noch einmal mit dem Gesetz zur "Fortentwicklung der StPO". Ich habe zudem "EV" und "HV" nicht mehr allein bearbeitet, sondern mit einem Team, das einen Teil der Bearbeitungen übernommen hat.

Es gibt zu den Neuerscheinungen auch wieder ein "**Burhoff-Paket**", das aus dem "Ermittlungsverfahren" und der "Hauptverhandlung" besteht, natürlich preisreduziert, so dass sich die Sammelbestellung auf jeden Fall lohnt.

Und auch das "**Komplettpaket**" - also: Handbücher Ermittlungsverfahren, Hauptverhandlung, Rechtsmittel, Nachsorge - ist neu aufgelegt, und zwar mit dem "Ermittlungsverfahren" und der "Hauptverhandlung" in den Neuaufgaben und "Rechtsmittel" und "Nachsorge" in der nach wie vor (nur) vorliegenden 2. bzw. 1. Auflage. Der Preis ist gegenüber dem früheren Komplettpaket ein wenig reduziert.

Das alles kann man - wie immer - bestellen. Einfach mal beim **Bestellformular** schauen. Nach der **Bestellung** muss man dann nichts mehr tun. Die bestellten Bücher und das Burhoff-Paket bzw. das Komplettpaket kommen dann automatisch.

Zu den ersten **Rezensionen** geht es hier.



Und dann noch einmal Hinweise auf frühere/weitere **Neuerscheinungen**:

Ich beginne mit:

Burhoff/Volpert: RVG Straf- und Bußgeldsachen, 6. Aufl. 2021.

Das KostRÄG 2021 ist am 01.01.2021 in Kraft getreten. Der RVG-Kommentar ist am 26. März 2021 erschienen. Er enthält natürlich alle Änderungen durch das KostRÄG.

Wie immer: Man kann auf der **Bestellseite** meiner Homepage "**bestellen**". Danach muss man dann nichts mehr tun. Das Werk wird dann automatisch geliefert.

Das Werk gibt es inzwischen auch als sog. Mängellexemplar zu einem **reduzierten Preis** von **99 EUR** - das sind 30 EUR Ersparnis.

Zu dem Werk liegen dann erste **Rezensionen** vor.





Und ebenfalls Ende März 2021 erschienen:

Burhoff (Hrsg.) Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OW-Verfahren, 6. Aufl. 2021.

Wie immer: Auch dieses Werk ist aktualisiert und erweitert. Das ein oder andere hatte sich dann nach Erscheinen der 5. Auflage doch getan in dem Bereich. Auch hier: Wir sind topaktuell. Die Entscheidung des BVerfG v. 12.11.2020 - 2 BvR 1616/18 - haben wir noch einarbeiten können.

Und natürlich kann man auch dieses Werk auf der [Bestellseite](#) meiner Homepage [bestellen](#) Danach muss man dann nichts mehr tun. Das Werk kommt automatisch.

Auch dieses Werk gibt es inzwischen als sog. Mängel exemplar zu einem **reduzierten Preis** von **99 EUR** - das sind 30 EUR Ersparnis.

Auch zu diesem Werk liegen dann erste **Rezensionen** vor.



Aus dem **strafrechtlichen Angebot** weise ich dann auch noch einmal hin auf:

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtlichen **Rechtsmittel** und Rechtsbehelfe, 2. Auflage, und auf

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtliche **Nachsorge**.

Beide Bücher sind derzeit als "1a-Ware", aber auch als sog. **Mängel exemplare**, also Exemplare aus Retouren, lieferbar. Das gilt auch für das "Burhoff Paket 2", das aus diesen beiden Büchern besteht. Das "Mängel-Paket" kostet nur 132,90 EUR, die **Ersparnis** gegenüber dem Einzelbezug der beiden Bücher liegt damit bei fast **100 EUR**.

Einfach auch hier mal beim [Bestellformular](#) schauen.





Und zum Schluss dann auch noch einmal der Hinweis auf die vom Kollegen Marc N. Wandt herausgegebene

"Festschrift zum 70. Geburtstag von Detlef Burhoff,"

die im August 2020 im ZAP-Verlag erschienen und über meine Homepage käuflich zu erwerben ist.

Allerdings leider nicht als Printausgabe, die 1. Auflage ist vergriffen. Die Festschrift wird auch als Print nicht noch einmal neu aufgelegt.

Zu beziehen ist aber ein Ebook/eine PDF-Ausgabe, und zwar zum Preis von nur **29,90 EUR**. Bestellungen kann man ganz einfach auf der Homepage beim **Bestellformular** aufgeben.

Die Festschrift enthält interessante Beiträge zum Verfahrensrecht, über die man sich auf meiner Homepage näher informieren kann.

Beim **Bestellformular** kann man natürlich auch meine **übrigen Werke** - und natürlich auch weitere Bücher, ggf. auch Mängel Exemplare -, bestellen oder vorbestellen. Ich gehe, wenn nichts anderes vermerkt ist, bei eingehenden Bestellungen davon aus, dass Mängel Exemplare gewünscht sind, wenn die angeboten werden. Ich bitte um Verständnis, dass für die Lieferungen aus den Sonderangeboten aber **kein Rückgaberecht** besteht.

Und dann schließlich auch noch einmal der Hinweis auf das **neuere Produkt** im Anwalt-/ZAP-Verlag, auf das ich ja auch schon in früheren Newslettern hingewiesen hatte, nämlich der Hinweis auf:



Bei diesem neuen "Produkt" - dieser neuen "Plattform" - handelt es sich um eine **neue Online-Bibliothek** des ZAP-/Anwalt-Verlages, in der rund 150 Bücher online stehen. Nun ja, wird der ein oder andere sagen, das ist ja nichts Neues, das kennen wir ja schon. Das mag sein. Aber: Für mich (und meine Werke) ist das neue Baby des ZAP-Verlages vor allem deshalb interessant, weil damit endlich auch die **Handbücher Ermittlungsverfahren** und **Hauptverhandlung** beim ZAP-Verlag **mobil fähig** sind und Strafrechtler in diesen im Verfahren endlich ohne WLAN hinter dicken Gerichtsmauern im Saal live recherchieren können. Ohne Kilo weise Buchballast in der Tasche, was ja immer wieder "bemängelt" worden ist.

Wer sich über **Anwaltspraxis Wissen** näher informieren will, kann das online unter **Anwaltspraxis Wissen** tun. Man kann vier verschiedene Module mit bis zu 150 frei geschalteten Büchern bestellen. Die Online Bibliothek kann man im PC im Browser nutzen und auf iOS und Android Mobilgeräten (Smartphones und Tablets). Und: **Mobile Apps** gibt es inzwischen auch.

Mit besten Grüßen

und: Gesund bleiben - das ist (leider) nach wie vor immer noch das Wichtigste

Rechtsanwalt Detlef Burhoff, RiOLG a.D.

Wenn Sie diese E-Mail (an: newsletter@burhoff.de) nicht mehr empfangen möchten, können Sie diese **hier** kostenlos abbestellen.

RiOLG a.D.
Rechtsanwalt Detlef Burhoff,
Nessestraße 26
26789 Leer
Deutschland

049197673846
newsletter@burhoff.de